

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.torgelow.de am 21.09.2020 (Link: Bekanntmachungen 2020)

Informationen aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 16.09.2020

Auf der 6. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 16.09.2020 haben die Stadtvertreter die Rückgabe des Stadtvertretermandats von **Frau Grit Foth** (SPD) zur Kenntnis genommen. Für Frau Foth ist **Frau Antje Varamann** (ebenfalls SPD) nachgerückt. Sie wurde durch die Stadtpräsidentin auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Frau Varamann wird künftig als Mitglied im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt mitarbeiten. Sie war zuvor sachkundige Einwohnerin im Finanzausschuss und stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport. Künftig wird Frau Petra Müller für die SPD als sachkundige Einwohnerin tätig sein.

Ebenfalls auf der Sitzung der Stadtvertretung am 16.09.2020 sind die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Torgelow gewählt worden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Falk, Birgit	SPD
2	Nitzke, Heike	SPD
3	Schmied, Barbara	SPD
4	Blaha, Michael	DIE LINKE
5	Otto, Jürgen	DIE LINKE
6	Müggenburg, Doris	Bürgerbündnis
7	Pukallus, Mario	Bürgerbündnis
8	Kasper, Danilo	CDU
9	Nietzschmann, Uwe	CDU
10	Theumer, Dieter	Freie Wähler

Bekanntmachung von Satzungen

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.torgelow.de am 21.09.2020 (Link: Bekanntmachungen 2020)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 22.02.2017

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBL. MV S. 467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 20020 veröffentlicht im GVOBL. MV Seite 166) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 16.09.2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 1 Der § 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) der Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) **Festgebühren** werden durch einen festen Euro- Betrag, bezogen auf die Einzelamtshandlung, ausgedrückt.

b) der Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest.- und Höchstsätze) bestimmt, so sind die **Rahmengebühren** in pflichtgemäßer Ermessensausübung nach dem Verwaltungsaufwand; hier insbesondere dem zeitlichen Verwaltungsaufwand zu berechnen.

c) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt

(6) Ist für den Ansatz von Gebühren der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Leistung maßgeblich, so wird ein Promille von dem Wert des Gegenstandes oder Sachverhaltes für den das Verwaltungshandeln erfolgte, für die Berechnung der **Wertgebühr** zugrunde gelegt.

d) Der vorherige Absatz 5 wird zu Absatz 7

§ 2 In der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung werden die Gebührentarife entsprechend den Bestimmungen des § 1 der Satzung und den tatsächlichen Kosten angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Torgelow, den 16.09.2020

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

zur
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Torgelow

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Geringer Aufwand	Hoher Aufwand
I.	Allgemeine Gebühren		
1.	Abschriften und Auszüge		
1.1.	Abschriften oder Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	7,00	
1.2.	Abschriften oder Auszüge in fremder Sprache je angefangene Seite	14,00	
1.3.	Abschriften oder Auszüge in besonderer Form z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen... je angefangene Seite	14,00	
1.4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, Ausstellen eine Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 120 Min.	14,00	84,00
1.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird geringer Aufwand bis 15 Min. hoher Aufwand bis 40 Min.	11,00	28,00
1.6.	Schriftliche Auskünfte geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 120 Min.	14,00	84,00
1.7.	Kopierarbeiten bis 10 Kopien A4 S/W jede weitere Seite bis 10 Kopien A3 S/W jede weitere Seite bis 5 Kopien A4 farbig jede weitere Seite bis 5 Kopien A3 farbig jede weitere Seite	7,50 0,65 7,80 0,70 8,50 1,55 9,80 1,85	
1.8.	Elektronischer Versand von Daten an E-Mailadresse geringer Aufwand bis 10 Min. hoher Aufwand bis 20 Min.	7,00	14,00
1.9.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Dokumente außerhalb eines anhängigen Verfahrens mit Aufsicht geringer Aktenumfang bis 20 Min. hoher Aktenumfang bis 120 Min.	14,00	84,00

1.10.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder über abgeschlossene Verfahren geringer Aktenumfang bis 20 Min. hoher Aktenumfang bis 45 Min	14,00	32,00
1.11.	Beglaubigungen von Kopien, Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Zeichnungen, Plänen, Unterschriften oder Handzeichen Hinzugerechnet werden bei Anfertigung von Kopien die Kosten nach Ziffer 5. geringer Aufwand bis 10 Min. hoher Aufwand bis 20 Min.	7,00	14,00
II.	Gebühren einzelner Ämter		
1.	Kämmerei		
1.1	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	Festgebühr 14,00	
1.2.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	Festgebühr 4,00	
1.3.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge und Bescheinigungen geringer Aufwand bis 20 Min. hoher Aufwand bis 30 Min.	14,00	21,00
2.	Ordnungsamt		
2.1.	Für die Unterbringung von Fundhunden werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.		
2.2.	Auskunft aus dem Gewerberegister je schriftlicher Auskunft	Festgebühr 20,00	
2.3.	Standesamtsangelegenheiten Die Gebühren ergeben sich aus den Bestimmungen der Kostenverordnung des Innenministeriums M-V. Für den zusätzlichen Aufwand bei Eheschließungen außerhalb des Rathauses werden Mehraufwendungen fällig; - bei Eheschließungen im Trauzimmer der Villa Torgelow - bei Eheschließungen im Herrenhaus Heinrichsruh	75,00 55,00	
3.	Amt Innere Verwaltung, Bildung, Soziales		
3.1	Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und der Stadtfahne für wirtschaftliche und private Zwecke	Festgebühr 50,00 €	
3.2	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i. V. m. § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFöG)	Festgebühr 10,00	
4.	Bauamt		
4.1.	Abgabe von Bauleitplanungsunterlagen Die Kosten für Drucken und Papier sind hinzuzurechnen	Festgebühr 100,00 €	

4.2.	Abgabe von Auszügen aus Bauleitplänen Hinzugerechnet werden die Kosten nach 1.7. geringer Aufwand bis 30 Min. hoher Aufwand bis 60 Min.	20,00	40,00
4.3.	Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) und Löschung von Sanierungsvermerken nach § 163 BauGB	Festgebühr 60,00 €	
4.4.	Genehmigung nach § 173 BauGB (Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB)	Festgebühr 60,00 €	
4.5.	Ausstellung einer Erklärung für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach § 62 (3) Landesbauordnung	Wertgebühr 1‰ der kalkulierten Baukosten; mindestens 150,00 €	
4.6.	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid je Bescheid	Festgebühr 27,00 €	
4.7.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Bescheid	Festgebühr 27,00 €	
4.8.	Erstellen einer Aufgrabeerlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum	Festgebühr 27,00 €	
4.9.	Befreiung und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation	Festgebühr 27,00 €	

Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

In § 4 Absatz 4 Punkt 1 wird das Wort VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ersetzt durch das Wort UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung).

§ 15 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 15 Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, Änderung 2015) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des Bundes Teilhabegesetzes (BTHG) in M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Torgelow gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Torgelow, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow vertreten, zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die Stadtvertretung Torgelow im Rahmen der Verhältniswahl gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt gehört werden und kann Vorschläge zur Umsetzung von zum Beispiel Barrierefreiheit unterbreiten.

Der oben bezeichnete Beirat soll der Stadtvertretung Konzepte zur Erleichterung des täglichen Lebens und der Integration von Senioren und Behinderten ins öffentliche Leben einreichen.

Die Bürger der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten.

Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit und soll im Wesentlichen der Stadtvertretung Vorschläge für die Beachtung der Belange und Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow unterbreiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 16.09.2020

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.